



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

11. November 2009

Nr. 10/2009

Inhalt	Seite
1 Neubekanntmachung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen	2

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

# **Neubekanntmachung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen**

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 8/2009, S. 2) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen wie er sich aus Artikel 1 der Ersten Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 07.10.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 8/2009, S. 2) ergibt, in der vom 10.10.2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nordhausen, 13. Oktober 2009

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident

## **Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Grundgehalt
§ 3	Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
§ 4	Besondere Leistungsbezüge
§ 5	Funktions-Leistungsbezüge
§ 6	Forschungs- und Lehrzulage
§ 7	Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit
§ 8	Gleichstellungsklausel
§ 9	In-Kraft-Treten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 sowie für die hauptberuflichen Funktionsträger (Präsident und Kanzler), die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

### **§ 2 Grundgehalt**

Professorenstellen werden grundsätzlich als W2-Stellen ausgewiesen und ausgeschrieben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung auf Antrag des Fachbereichs eine Professur als W3-Stelle ausweisen und ausschreiben.

### **§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können bei der Berufung auf eine Professur an der Fachhochschule Nordhausen gewährt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können mit Zustimmung des Fachbereichs gewährt werden, wenn das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachgewiesen wird. Professoren, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung von Satz 1 erhalten.

(2) Die Hochschulleitung verhandelt gemeinsam mit der Fachbereichsleitung über die Gewährung von Leistungsbezügen mit den Personen, die für die Fachhochschule Nordhausen gewonnen werden sollen bzw. die zum Verbleib an der Hochschule bewegt werden sollen. Im Rahmen der Berufungs- oder Bleibe-Verhandlungen werden Zielvereinbarungen für die Tätigkeit an der Hochschule geschlossen. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden grundsätzlich befristet gewährt. Über die Gewährung und Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet die Hochschulleitung. Abweichend von Satz 4 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden

- a) als Grundbetrag,
- b) als Steigerungsbetrag.

Der Grundbetrag wird in der Regel befristet für die Dauer der befristeten Beschäftigung gewährt und an Zielvereinbarungen geknüpft, soweit der Professor an der Fachhochschule Nordhausen befristet beschäftigt werden soll. Für die Dauer der befristeten Beschäftigung wird in der Regel nur der Grundbetrag und kein Steigerungsbetrag gewährt.

Der Steigerungsbetrag wird in der Regel befristet gewährt und mit Zielvereinbarungen verknüpft. Bemessungsgrundlage für den Steigerungsbetrag ist die Differenz zwischen dem Grundgehaltsatz für ein Amt der Besoldungsgruppe C2 (Thüringer Besoldungsordnung C2) in der Endstufe 15 und der Summe aus dem Grundgehaltsatz des Professors nach der Besoldungsordnung W und des Grundbetrags. Der Steigerungsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren in fünf Stufen um jeweils ein Fünftel der Bemessungsgrundlage ansteigen. Voraussetzung für ein Ansteigen des Steigerungsbetrages in fünf Stufen gemäß Satz 6 ist die Erfüllung der vereinbarten Ziele in vollem Umfang. Die Zielerfüllung wird alle zwei Jahre evaluiert. Wird bei Evaluierung Zielerfüllung in vollem Umfang festgestellt, werden weitere Berufungs-Leistungsbezüge als Steigerungsbetrag in der gemäß Satz 5 und 6 errechneten Höhe für die nächste Stufe befristet für zwei Jahre gewährt. Nach Erreichen der 5. Stufe werden weitere Berufungs-Leistungsbezüge nicht gewährt.

(4) Werden die vereinbarten Ziele ganz oder teilweise nicht erfüllt, kann die Gewährung der bisher gem. Absatz 3 und 4 vergebenen Berufungs-Leistungsbezüge bis zu ihrer vollen Höhe für die Zukunft eingestellt werden. Die Hochschulleitung entscheidet über die Einstellung der Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen gemäß Satz 1 nach Höhe und Dauer nach Anhörung des Professors; § 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über die Einstellung der Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen für die Vizepräsidenten entschieden wird.

(5) Für Bleibe-Leistungsbezüge gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Bei besonderem Personalgewinnungsinteresse können in Ausnahmefällen von den Absätzen 2 bis 5 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abweichende Entscheidungen und Vereinbarungen getroffen werden. Bei der Beurteilung des Personalgewinnungsinteresses sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die Dauer und Qualität der beruflichen Erfahrung außerhalb der Hochschule, die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Fachhochschule Nordhausen sowie die Bewerberlage für das jeweilige Fach zu berücksichtigen.

(7) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teilnehmen. Unbefristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Über die Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und die Ruhegehaltfähigkeit entscheidet die Hochschulleitung; § 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über die

Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und die Ruhegehaltfähigkeit für die Vizepräsidenten entschieden wird.

## § 4

### Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, gewährt werden.

(2) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als auf bis zu drei Jahren befristete monatliche Zahlungen gewährt werden.

(3) Die Hochschulleitung veröffentlicht hochschulintern, wie viele Finanzmittel für besondere Leistungsbezüge in der jährlichen Bewertungsrunde vergeben werden können; die Gesamtsumme orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung in geeigneter Weise Auskunft über die bisherige Verteilung.

(4) Eine Entscheidung über besondere Leistungsbezüge trifft die Hochschulleitung; § 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über besondere Leistungsbezüge für die Vizepräsidenten entschieden wird.

(5) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

#### 1. im Bereich der Forschung und Entwicklung:

- a) Forschungsevaluationen,
- b) Auszeichnungen, Preise,
- c) Publikationen, Herausgeberschaften,
- d) Erfindungen und Patente,
- e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- g) Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
- h) Nachwuchsförderung, insbesondere durch die Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen, Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen oder Förderungen weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses;

#### 2. im Bereich der Lehre und Weiterbildung:

- a) Lehrevaluationen,
- b) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
- c) über die Lehrverpflichtungen hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,
- d) Entwicklung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote,
- e) Modifikation bestehender Studien- und Weiterbildungsangebote oder

- f) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung.

Darüber hinaus können besondere Leistungen insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Gewinnung von Drittmitteln – sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird –, Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln,
- b) besonderes Engagement beim Wissens- und Technologietransfer einschließlich Existenzgründung und Erfinderverwertungen,
- c) besonderes Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere innerhalb des Campus Thüringen,
- d) besonderes Engagement beim internationalen Austausch sowie bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender.

(6) Besondere Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teilnehmen. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind; § 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über die Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung und die Ruhegehaltfähigkeit für die Vizepräsidenten entschieden wird. Über die Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung und die Ruhegehaltfähigkeit entscheidet die Hochschulleitung.

## **§ 5**

### **Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Über die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge für den Präsidenten und Kanzler entscheidet ein Ausschuss, der sich aus den vier externen Mitgliedern des Hochschulrates gemäß § 7 Absatz 3 Ziffer 5 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen zusammensetzt. Über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für nebenamtliche Funktionsträger entscheidet die Hochschulleitung; § 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für die Vizepräsidenten entschieden wird.

(2) Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,- Euro brutto monatlich.

(3) Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,- Euro brutto monatlich.

(4) Für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung werden Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 250,- Euro brutto monatlich gezahlt.

(5) Die Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Tag, an dem das Amt übernommen wird, gezahlt. Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden erfolgt.

(6) Funktions-Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, im Übrigen die Hochschulleitung. § 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über die Ruhegehaltfähigkeit für die Vizepräsidenten entschieden wird. Funktions-Leistungsbezüge nach Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teil.

## **§ 6**

### **Forschungs- und Lehrzulage**

Auf schriftlichen Antrag eines Professors kann diesem nach Maßgabe des § 33 ThürBesG und des § 7 ThürHLeistBVO eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt werden. Mit der Antragstellung muss die Zustimmung des Drittmittelgebers nachgewiesen werden. Die Hochschulleitung entscheidet über den Antrag und die Höhe.

## **§ 7**

### **Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit**

Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 Satz 2 können zusammen maximal bis zu einer Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 ThürBesG für ruhegehaltfähig erklärt werden.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **(§ 9 In-Kraft-Treten)**